

## **Zucht-Ordnung (Grundlage ist :VDH-ZO 2013)**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rassehunde-Zuchtvereine
- § 3 Zuchtbuch und Register
- § 4 Zuchtrnaßnahmen
- § 5 Zuchtzulassung
- § 6 Zuchttiere
- § 7 Züchter/Deckrüdenhalter
- § 8 Zuchtwarte
- § 9 Ergänzende Bestimmungen
  - 1. Versuchszüchtungen
  - 2. Paarung von Farbvarianten
  - 3. Kaiserschnitt
  - 4. Mehrfachbelegung
  - 5. Elternschaftsnachweis
- § 10 Zuchtausschuss
- § 11 Rassen, die direkt vom VDH betreut werden
- § 12 Ahndung von Verstößen
- § 13 Zuständigkeit und Verfahren
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Teilnichtigkeit

### **Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung**

- Zuchtbuch-/Registerführung
- Zwingernamenschutz
- Zuchtzulassung
- Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte
- Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für den Broholmer Deutschland e.V. und dessen Mitglieder verbindlich.

Zweck des Broholmer Deutschland e.V. ist die Rekonstruktion und Reinzucht der Rasse Broholmer in Deutschland hinsichtlich seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 315.

Das Zuchtbuch wird vom VDH geführt, der alle Daten des Zucht-, Ausstellungs- und Prüfungswesens verwaltet. Die Tätigkeiten der Zuchtbuchstelle ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen VDH-Satzung sowie den dazugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Gemäß § 1.3. der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. wird die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angestrebt. Bis zur anerkannten Mitgliedschaft betreut der VDH die Rasse Broholmer in der Funktion als Rassehunde-Zuchtverein der untenstehenden Zuchtordnung direkt.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die VDH-Zucht-Ordnung ist eine Rahmenordnung. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI in der jeweils gültigen Fassung fest, die von den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH eingehalten und rassespezifisch ergänzt werden müssen.
2. Zu dieser Zucht-Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den VDH-Vorstand nach Anhörung der Fachausschüsse festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft. Sie bedürfen zum Fortbestehen der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Rassehunde-Zuchtverein im Sinne dieser Ordnung ist jeder VDH-Mitgliedsverein, der für die von ihm betreute(n) Rasse(n) ein Zuchtbuch führt.

## **§ 2 Rassehunde-Zuchtvereine**

1. Die Rassehunde-Zuchtvereine
  - sind für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches/Registers der von ihnen betreuten Rassen verantwortlich;
  - sind nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihres Regelwerkes verpflichtet.
  - haben dafür Sorge zu tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zu den Zuchtbüchern verwehrt bleibt;
  - sind für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtwarte verantwortlich. Dieses haben die Rassehunde-Zuchtvereine durch geeignete Bestimmungen zu regeln;
  - sind für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich;
  - sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“ geregelt;
2. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle Rassehunde-Zuchtvereine des VDH verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle sowie den

anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

### § 3 Zuchtbuch und Register Zuchtbuch:

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

#### **Register:**

Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH- Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

4. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
5. Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden zulassen.

#### **Allgemeines:**

6. Die Vereine sind verpflichtet, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.
7. Die Vereine haben Ihren Mitgliedern Einsicht in das Zuchtbuch zu gewähren.
8. Die dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereine haben den jeweils anderen Vereinen das Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in der Durchführungsbestimmung "Zuchtbuch- /Registerführung" geregelt.

### § 4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben, rassespezifische Merkmale zu erhalten, die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten, Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern, erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich.  
Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung "Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte" und "Zuchtprogramme/Zuchtstrategien" geregelt.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern x Kinder/Nollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rassehunde- Zuchtvereins.

Grundsätzlich sollte bei einer Paarung berücksichtigt werden, dass der Inzuchtkoeffizient so gering wie möglich ist. Der Inzuchtkoeffizient muss unter 6,25 % auf 5 Generationen liegen. Der Züchter hat sich deshalb vor der Paarung über den sich für die Paarung ergebenden Inzuchtkoeffizienten zu informieren.

4. Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird die Anzahl der Welpen pro Zuchttier (Rüden/Hündin) auf 30 begrenzt. Mögliche Zuchtmaßnahmen müssen dieser Anzahl angepasst werden. Die Anzahl der Deckakte ist also eingeschränkt. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme beim Hauptzuchtwart beantragt werden, über deren Zustimmung/Ablehnung der Zuchtausschuss mehrheitlich entscheidet.
5. a) Es wird den Rassehunde-Zuchtvereinen nahegelegt, Zuchttempfehlungen für bestimmte Zuchttiere nur dann auszusprechen, wenn in deren Bewertung die positive Beurteilung von mindestens 60 % der gesamten Nachzucht oder zwei nach abgesichertem Zufallsprinzip ausgewählten Hunden eines jeden Wurfes eingegangen ist.  
b) Weiterhin wird den Rassehunde-Zuchtvereinen, die ein und dieselbe Hunderasse züchterisch betreuen, nahegelegt, differenzierte Zuchtzulassungen (zeitlich begrenzte ZZL mit Nachzuchtkontrolle, mit Auflagen versehende ZZL oder eingeschränkte ZZL) der Kollegialvereine zu beachten bzw. sich auszutauschen
6. Künstliche Besamung:  
Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die Rassehundezuchtvereine können individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.
7. Die Anforderungen für die Ammenaufzucht inklusive deren Überprüfung regeln die Rassehunde- Zuchtvereine.
8. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

#### **§ 5 Zuchtzulassung**

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
  - a) die vom Verein festzulegenden Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit.
  - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
  - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung;
 Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung des Hundes zu bescheinigen.
3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
4. Die Vereine haben eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen.  
Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

#### **§ 6 Zuchttiere**

1. Das Mindestzuchalter bei Rüden beträgt 20 Monate.  
Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 24. Lebensmonats erfolgen. Stichtag in beiden Fällen ist der Decktag.
2. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

Bei starken Würfen können die Rassehunde-Zuchtvereine Sonderbestimmungen erlassen, z.B. Einsatz von Ammen, Vorschriften für den Zeitpunkt des nächsten Belegens der Hündin und Sonderkontrollen.

Ein erster Wurf für eine Hündin nach dem Erreichen des 50. Lebensmonats sollte nur noch in begründeten Fällen erfolgen und ist sorgfältig abzuwägen. Stichtag ist der Decktag.

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall der Rassehunde-Zuchtverein genehmigen. Erscheint eine Verlängerung des maximalen Zuchtalters für alle Hündinnen einer Rasse züchterisch sinnvoll, entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses.

### **§ 7 Züchter/ Deckrüdenhalter:**

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist
  - die Sachkunde des Bewerbers,
  - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
  - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
  - Volljährigkeit.

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Rassehunde-Zuchtverein verantwortlich.

2. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde- Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt § 8.1.
3. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken regelt der Rassehunde- Zuchtverein.
4. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich ihrem jeweils zuständigen Rassehunde-Zuchtverein zu melden. Sie sind verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.
6. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
7. Die Regelungen zu Zwingergemeinschaften sind der Durchführungsbestimmung "Zwingernamenschutz" zu entnehmen.
8. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

### **Deckrüdenhalter:**

9. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.
10. Es wird empfohlen, dass jeder Deckrüdenbesitzer, der kein Züchter ist, ein Seminar über Genetik und Vererbung besucht sowie über die Vorbereitung einer Hündin zum decken.
11. Vor einem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter zu überzeugen, dass die Zucht Voraussetzungen für seinen Rüden und die Hündin erfüllt sind.

## § 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehunde-Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein,
- Zuchterfahrung,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse(n),
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,

Diese Voraussetzungen sollten anlässlich einer Prüfung durch den Rassehunde-Zuchtverein festgestellt werden.

Der VDH kann einen Pool von VDH-lizenzierten Zuchtwarten schaffen, auf die die Rassehunde-Zuchtvereine und der VDH bei Bedarf zurückgreifen können.

3. Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.
4. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip-/Tätowiennummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.
5. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

## § 9 Ergänzende Bestimmungen

1. **Versuchszüchtungen**  
Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH durchgeführt werden.
2. **Paarung von Farbvarianten**  
Paarungen von Farbvarianten dürfen von den Rassehunde-Zuchtvereinen nur bei genetischer Begründung untersagt werden, es sei denn, sie würden durch Bestimmungen der FCI ausgeschlossen.
3. **Kaiserschnitte**  
Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
4. **Mehrfachbelegung**  
Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

## **5. Elternschaftsnachweis**

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Rassehunde- Zuchtverein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

## **§ 10 Zuchtausschuss**

1. Der VDH-Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen. Sie werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den VDH-Vorstand berufen. Vorsitzender des Ausschusses ist das zuständige Vorstandsmitglied oder ein beauftragter Obmann für das Zuchtwesen.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des VDH ist geborenes Mitglied des VDH- Zuchtausschusses.

Der Obmann für das Jagdhundewesen ist geborenes Mitglied des VDH-Zuchtausschusses

2. Dem Zuchtausschuss obliegt die Beratung der Rassehunde-Zuchtvereine in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der einzelnen Rassen und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den VDH-Vorstand.
3. Der VDH-Zuchtausschuss wird tätig, wenn
  - a) ein Rassehunde-Zuchtverein sich mit einem konkreten Problem an den VDH wendet,
  - b) ein Rassehunde-Zuchtverein sich mit einem konkreten Problem an den VDH wendet und darlegt, dass ein Konkurrenzverein sich inaktiv verhält oder dem erkannten Problem unzureichend begegnet,
  - c) der VDH selbst Erkenntnisse über die Erfordernisse zur Bekämpfung erblicher Defekte bei einer bestimmten Rasse gewonnen hat.
4. Der VDH-Zuchtausschuss kann für die Betreuung von Zuchtprogrammen einzelner Rassehunde- Zuchtvereine oder insbesondere bei Zuchtprogrammen von mehreren die gleiche Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen Projektbetreuer einsetzen. Hierbei soll es sich um in der Kynologie erfahrene Personen handeln. Sie sind Beobachter für den Fortgang einzelner Programme und Mittler zwischen den Rassehunde-Zuchtvereinen untereinander einerseits und dem VDH-Zuchtausschuss/Wissenschaftlichen Beirat andererseits.

## **§ 11 Durch den VDH direkt betreute Rassen**

1. Wird eine von der FCI anerkannte oder vom VDH national anerkannte Rasse nicht von einem VDH-Mitgliedsverein betreut, so übernimmt der VDH die direkte Betreuung und Zuchtbuchführung.
2. Der VDH schließt mit dem einzelnen Züchter eine entsprechende Vereinbarung, die insbesondere die Zuchtzulassungsbestimmungen für die betreffende Rasse und die einzelnen Zuchtbestimmungen beinhaltet.

Die Zuchtbestimmungen und Zuchtzulassungsbestimmungen werden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Zuchtausschusses festgelegt.

## **§ 12 Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen diese Ordnung und/oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und insbesondere durch

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro

zu ahnden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auf den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erkannt werden, Das Ausschlussverfahren vor der Verbandsgerichtsbarkeit richtet sich nach § 5 Nr. 4

und § 7 der VDH- Satzung.

### **§ 13 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Der VDH-Zuchtausschuss (VDH-ZA) führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.
2. Kommt der VDH-ZA nach Abschluss seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt er dem VDH- Vorstand seine schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.
3. Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.
4. Der VDH-Vorstand entscheidet über die Ahndung von Verstößen durch Vorstandsbeschluss. Er ist nicht an die Beschlussempfehlung des VDH-ZA gebunden.
5. Der Vorstandsbeschluss ist dem Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

### **§ 14 Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstands steht dem Betroffenen binnen eines Monats ab Zugang des schriftlich abgefassten Vorstandsbeschlusses der Weg zum VDH-Verbandsgericht offen. Im Übrigen gilt die VDH- Verbandsgerichtsordnung.

### **§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft

### **§ 16 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## **Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied des Broholmer Deutschland e.V. hat die Pflicht, sich selbstständig über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

### **Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung**

- Zuchtbuch-/Registerführung
- Zwingernamenschutz
- Zuchtzulassung
- Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte
- Zuchtprogramme/Zuchtstrategien